

**Auflagen und Bedingungen sowie Rechtsbehelfsbelehrung zur
Plakatiergenehmigung vom 23.07.2013 (Piratenpartei RLP):**

Außerhalb der Ortsdurchfahrten an den freien Strecken dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden

Grundsätzlich ist in allen Ortsgemeinden die Befestigung an Bäumen untersagt.

Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.

Die Anbringung von Werbeträgern an Verkehrszeichen (dazu gehören auch die Ortstafeln!!) ist verboten. Werbeträger die dennoch an Verkehrszeichen befestigt werden, werden unverzüglich durch kommunale Beschäftigte entfernt.

Die Übersicht an Kreuzungen darf durch Plakate nicht beeinträchtigt werden. Der Kreuzungsbereich ist immer freizuhalten.

Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

Die Anlagen müssen stabil befestigt sein, so dass ein Loslösen durch Witterungseinflüsse nicht möglich ist.

Von Seiten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizeiinspektion Kirchheimbolanden können jederzeit weitere Anordnungen getroffen werden.

Die Werbeträger sind spätestens bis zum Ablauf dieser Genehmigung zu entfernen.

Für evtl. mit der Aufstellung der Werbeplakate entstehende Schäden hat der Erlaubnisinhaber die Haftung zu übernehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis -Kreisrechtsausschuss- in Kirchheimbolanden eingelegt wird.